

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse an soziale Vereine, Projekte und freie Träger
Bezug:	264/2019
Anlagen:	312_2022_An1. 1_Förderrichtlinien für soziale Vereine und freie Träger 312_2022_An1. 2_Förderrichtlinien für Projekte im Fachbereich Soziales

Beschlussantrag:

1. Die Förderrichtlinien für städtische (Regel-)Zuschüsse an soziale Vereine und Träger werden beschlossen. Sie treten ab 01.01.2023 in Kraft und gelten für Förderungen im Fachbereich Soziales, im Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport sowie in der Stabsstelle Gleichstellung und Integration.
2. Die Förderrichtlinien für Projekte im Fachbereich Soziales werden beschlossen. Sie treten ab 01.01.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Grundsätzlich zu unterscheiden sind (Regel-)Zuschüsse und (einmalige) Projektförderungen. Im Zuge der Verabschiedung der Tübinger Sozialkonzeption wurde die Überarbeitung und Neuformulierung der Förderrichtlinien für soziale Vereine und Träger empfohlen. Die bestehenden Richtlinien für (Regel-)Zuschüsse stammen aus dem Jahr 2000. Eine Anpassung an die sich verändernden Voraussetzungen ist erforderlich. Auch ist es ein

Anliegen vieler Vereine, mehr Klarheit im Verfahren der Abwicklung von Zuschussanträgen zu bekommen.

Für den Fachbereich Soziales gibt es bislang noch keine Projektförderrichtlinien. Da auch hier jährlich Projekte gefördert werden, soll ein klarer Rahmen für die Beantragung und Förderung geschaffen werden.

2. Sachstand

Die Verwaltung hat sich eingehend mit der Thematik befasst. In einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe wurden die Erfordernisse des Fachbereichs Soziales, des Fachbereichs Bildung, Betreuung, Jugend und Sport und der Stabsstelle Gleichstellung und Integration untereinander abgestimmt. Der Fachbereich Revision war in diesem Prozess beratend beteiligt.

Die Anliegen und Fragen der Vereine und Träger wurden dabei aufgegriffen und soweit als möglich berücksichtigt. Bereits im Zuge der Entwicklung der Sozialkonzeption waren der Verwaltung einige Anliegen vorgetragen worden. Mit Abfrage zur tariflichen bzw. tarifnahen Vergütung im Jahr 2019 wurden die Vereine erneut zu ihren Anliegen angefragt. Das Tübinger Sozialforum e.V. war als organisierte Vertretung der Vereine beratend einbezogen. Der Entwurf der Verwaltung wurde dabei sehr positiv aufgenommen; kleinere Veränderungen wurden noch eingearbeitet und in die vorliegende Fassung aufgenommen. Darüber hinaus erfolgte eine Anhörung der zuschussnehmenden Vereine im Rahmen einer digitalen Besprechung. Auch hier wurden die neuen Richtlinien positiv und dankend aufgenommen. Überwiegend ging es den Vereinen um klarere und möglichst einheitliche Vorgaben und Antragsfristen sowie um eine bessere Verständlichkeit der verschiedenen Formen der Förderung.

Die wichtigsten Aktualisierungen und Veränderungen in den neuen Richtlinien sind:

- grundlegende Zielsetzungen der Förderung
- klare Zuständigkeiten für die städtischen Förderbereiche und Handlungsfelder
- Abgrenzung zur Förderung des Landkreises
- Förderung tariflicher bzw. tarifnaher Vergütung
- Einsatz von Eigenmitteln und Bemühen um Drittmittel
- Präzisierung und Abgrenzung der Förderformen: Regelförderung, Projektförderung, vertragliche Förderung, Notfonds und einmalige Sachförderung
- Verdoppelung der Zuschüsse bei Vereinsjubiläen
- Selbsthilfeförderung durch das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.
- einheitliche Antrags- und Abgabefristen
- klare Vorgaben für jährliche Sachberichte und Verwendungsnachweise
- Zielvereinbarungsgespräche, Qualitätssicherung und Evaluation

Die Richtlinien bauen in diesen Punkten auf der bisherigen Fassung auf. Sie ergänzen und präzisieren die Bestimmungen und schaffen einen gemeinsamen Rahmen für die Vereine und Träger.

Förderrichtlinien für Projekte im Fachbereich Soziales

Für die Beantragung und Förderung von Projekten im Fachbereich Soziales gab es bisher noch keine Förderrichtlinien. Da auch hier zunehmend Projekte beantragt und gefördert werden, wurden Richtlinien entwickelt. Sie gewährleisten eine strukturierte Abwicklung

und geben den Vereinen und Trägern eine klare Orientierung. Förderfähig sind Projekte aus den folgenden Handlungsfeldern:

- Kinder, Jugendliche und Familien
- Ältere Menschen
- Menschen mit Behinderung
- Ehrenamtliche Hilfen für geflüchtete und zugewanderte Menschen
- Armutslagen und Wohnungslosigkeit
- körperliche und psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Gesundheitsförderung
- Selbsthilfe und Bürgerengagement in den o.g. Bereichen
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den Stadtteilen und Quartieren

Projekte können auf Grundlage der Richtlinien von der Verwaltung bis zu einer Fördersumme von 5.000 € bewilligt werden. Die Verwaltung stellt ein Antragsformular für die Projektförderung bereit.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die neuen Förderrichtlinien zu verabschieden. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die neuen Projektförderrichtlinien zu beschließen. Beide Richtlinien sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Der Fachbereich Revision wird noch eine separate Anlage zur Bildung von Rücklagen erstellen. Diese Anlage wird den Vereinen und Trägern zur Verfügung gestellt. Sie enthält Hinweise und Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen. Definiert und im Gemeinderat separat beschlossen werden sollen noch angemessene Grenzen bei der Bildung von Rücklagen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Vereine und Träger und zu den städtischen Zuschüssen.

Für die Abwicklung der jährlichen Verwendungsnachweise und Sachberichte wird derzeit ein digitales Formular entwickelt, das nach Fertigstellung von allen zuschussgebenden Fachbereichen genutzt werden soll. Diese Digitalisierung ermöglicht eine bessere jährliche Auswertung und Dokumentation der Entwicklungen und erleichtert die Zuschussverfahren.

4. Lösungsvarianten

Die Förderrichtlinien werden nicht beschlossen.

Die Projektförderrichtlinien des Fachbereichs Soziales werden nicht beschlossen.

5. Klimarelevanz

keine

6. Ergänzende Informationen